

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen. Mein Name ist Christian Zimmer.

Ich bin seit 20 Jahren kaufmännischer Leiter des SCHKOLA-Schulverbundes im südlichen Landkreis Görlitz.

Außerdem bin ich ehrenamtlich engagiert in zwei Spitzenverbänden der Freien Schulen in Sachsen.

...

Wir leben in schwierigen Zeiten. Die finanziellen Spielräume werden kleiner und Sie stehen inmitten schwieriger Aushandlungsprozesse. Sie tragen viel Verantwortung, von Ihnen werden kluge Entscheidungen erwartet. Dessen bin ich mir bewusst und davor haben ich einen hohen Respekt.

Dennoch stehe ich heute hier und möchte es Ihnen schwer machen in diesem Prozess. Schwer machen, einer Ihrer Vorlagen zuzustimmen. Und das aus gutem Grund.

Ich spreche heute zu den mit dem HH-Begleitgesetz geplanten Kürzungen der staatlichen Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft

Und möchte Ihnen deutlich machen, dass diese Kürzungen nicht nur ungerechtfertigt sind, sondern dass diese Kürzungen Verfassungsfragen berühren. Ich bitte Sie, dies in Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Wir haben mit Artikel 102 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung eine weit über das Grundgesetz hinausgehende – und aus unserer Sicht auch sehr weitsichtige und kluge Gleichstellung der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft:

„(2) Für die Bildung der Jugend sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.“

Freie Schulen sind demnach kein nachgeordnetes Angebot und keine bloße Ergänzung für den Fall, dass öffentliche Schulen etwas nicht leisten können. Sie sind ausdrücklich gleichberechtigter und gleichverantwortlicher Teil des sächsischen Schulwesens.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat das in seiner Entscheidung vom 15. November 2013 nochmals klargestellt. Ich zitiere S. 16 des Urteils:

„Art. 102 Abs. 2 SächsVerf betont vielmehr, dass das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.“

In der Konsequenz geht dann die Verfassung noch einen Schritt weiter, indem sie den Freistaat verpflichtet, von einem freien Träger gewährte Lehr- und Lernmittelfreiheit finanziell auszugleichen.

(4) ¹Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. ²Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.“

Der Sächsische Landtag hat nach dem Urteil das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft als Leistungsgesetz neu gefasst.

Er hat die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft systematisch an die Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft gebunden.

Sie finden diese Bindung insbesondere ausgeführt in § 14 des SächsFrTrSchulG. Diese Systematik hier darzustellen gestattet der Zeitrahmen nicht.

Die Zahlungen an Freie Schulen werden, vereinfacht, aus den Ist-Werten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft abgeleitet. Damit ist die Finanzierung systematisch, transparent und nachvollziehbar.

Wird bei den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gekürzt, dann wird automatisch auch bei den Schulen in freier Trägerschaft gekürzt.

Sie finden die wesentlichen Entwicklungen der Ausgaben für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Haushaltsentwurf auf S. 9 EPL 05.

Wichtig: die Sachkosten bei den staatlich-kommunalen Schulen fehlen hier, diese werden von den Kommunen getragen.

Im Haushaltstitel 05 03/684 15 Freie Schulen gibt es einen nicht linearen Aufwuchs. Das hängt an sich verändernde Schülerzahlen und auslaufenden Wartefristen.

7

		IST 2025 (Mio. €)	SOLL 2026 (Mio. €)	2027 (Mio. €)	2028 (Mio. €)
a)	Personalausgaben für Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte im Unterricht (05 35 bis 05 41/422 01, 428 01, 428 11)	2.669,4	2.856,8	2.852,2	2.959,3
b)	Leistungen an Schulen in freier Trägerschaft (05 03/684 15)	604,5	646,8	658,2	676,7

Die Schulen in freier Trägerschaft werden mit der Ausweitung des Faktors 0,9 auch auf die Sachausgaben mit einem Sonderopfer belegt. Die systematische und im Ergebnis eines Verfassungsgerichtsurteils noch einmal festgestellte

Gleichwertigkeit des Schulwesens in öffentlicher und freier Trägerschaft wird verletzt.

Dies auch entgegen einem von SMK selbst zur Prüfung verschiedener Kürzungspläne in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens bei der Kanzlei Redeker|Sellner|Dahs Leipzig. Diese kommt bei Prüfung vieler Varianten, die Zuschüsse für freie Träger sei es durch neue Modelle, Kürzungen bei den Personal- und/oder Sachausgaben oder der Finanzierung der Wartefrist immer wieder zum Ergebnis, dass dann die Einhaltung der Verfassungsmäßigkeit zu prüfen seien. Dies ist unseres Wissens nicht erfolgt – und sollten Sie, sofern Sie an den Kürzungen festhalten wollen, einfordern. Im übrigen scheint uns aber auch dieses Gutachten nicht in allen Punkten konsistent, weil zu oft auch auf Urteile des Bundesverfassungsgerichtshofes oder andere Länderregelungen verwiesen wird, die die besondere Sächsische Verfassungssituation nicht haben. Es macht einen sehr großen Unterschied, ob man die Institution des Privatschulwesens sichern muss (Grundgesetz) oder es bei der Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrages dem staatlichen Schulwesen gleichstellt und dies auch mit einem Ausgleichsanspruch bei gleichartiger Gewährung von Lehr- und Lernmittelfreiheit absichert wie in Sachsen.

Aus Sicht der freien Träger wird hier bewusst ein Verfassungsbruch in Kauf genommen. Wissend, dass eine Klage innerhalb der ausgebrachten Frist der Regelung (vier Jahre) kaum zu einem Urteil führen wird.

Der Hintergrund der Änderungen in Artikel 8 HBG 2027/28 ist jedoch wohl auch noch ein ganz anderer, als ein paar Millionen über die nächsten Jahre bei den Schulen in freier Trägerschaft zu sparen. **Auf Seite 8 des Einzelplanes 05 sehen Sie ein Stellenmoratorium für staatliche Schulen.**

Das bedeutet doch: Die Freien Schulen sollen sich an der Haushaltskonsolidierung durch ein Sonderopfer beteiligen. Im staatlichen Schulwesen gilt, trotz deutlichem Rückgang der Schülerzahlen, ein Moratorium.

Ich zitiere nochmal den Verfassungsgerichtshof: **das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen sind gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht.“**

Hier ist ein Vorrang des einen vor dem anderen deutlich zu erkennen. Bezahlen müssen dies womöglich die Eltern deren Kinder freie Schulen besuchen.

Ich zitiere S. 8 des Entwurfes des EPL 05 2027/28:

Die Stellenausstattung des Schulbereiches wird entsprechend der Bedarfsplanung in Summe auf dem Niveau des Jahres 2026 fortgeführt und umfasst folgende Stellen:

Stellen für Lehrkräfte	30.230
Stellen für pädagogische Fachkräfte im Unterricht an Förderschulen	700
Stellen für Assistenzkräfte	800

Ab dem Jahr 2032 ist ein Abbau von 4.600 Stellen bis 2040 vorgesehen.

Und obwohl das Kultusministerium damit eine komfortable Situation hat, um bis spätestens 2031 nach konstruktiven und nachhaltigen Lösungen für die Bewältigung des enormen Schülerrückganges hat (was ich den Schulen in öffentlicher Trägerschaft von Herzen gönne), ist das Bemühen überdeutlich und wird auch auf öffentlichen Veranstaltungen so kommuniziert, freie Schulen weniger attraktiv zu machen und deren Wachstum und Neugründung zu dämpfen.

Dabei wird übersehen, dass eine freie Schule nur dann wächst oder sich erfolgreich erweitert oder gar neu gründet, wenn es dazu auf Dauer auch eine Nachfrage, also den entsprechenden Elternwillen gibt. Reicht die Nachfrage nicht, so reicht die Finanzierung für einen geregelten und qualitativ guten Schulbetrieb nicht aus. Eine solche Schule oder Erweiterung einer bestehenden Schule wird dann nicht bestehen können.

Natürlich haben wir, also die freien Schulträger Verständnis für die Situation staatlich-kommunaler Schulen vor allem im ländlich- Raum. Wir sehen uns durch die Verfassung hier durchaus auch in einer Mitverantwortung für ein zukunftsfähiges chancengerechtes Bildungsangebot. Und wir haben hier auch Angebote:

1. Wir sind als einzelne Träger vor Ort offen für einen Dialog mit den kommunalen Schulträgern und die gemeinsame Suche nach Lösungen.
2. Wir haben uns auf Landesebene zuletzt durch unsere aktive Mitarbeit am Projekt „Bildungsland Sachsen 2030“ auch an Lösungen beteiligt, welche solche Veränderungen in das staatliche Schulwesen bringen können, dass fernab von starren und ergebnisfernen normativen Vorgaben auch die staatlich-kommunalen Schulen sich an veränderte Schülerzahlen anpassen können, in dem sie mehr Verantwortung und damit Gestaltungsraum bekommen. Freie Schulen machen es vor, dass die vorgegebenen Zügigkeiten nicht nötig sind, wenn man nur sichert. Wir gönnen den Schulen in öffentlicher Trägerschaft gern auch die Verantwortung, die wir wahrnehmen können (und wünschten uns hier für beide Systeme noch viel mehr davon).
3. Schließlich haben wir auch eine neue Kategorie von staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft in die Diskussion gebracht: die Versorgungsschule. Dies ist eine Schule in freier Trägerschaft, die subsidiär den kommunalen Bildungsauftrag wahrnimmt. Dafür muss sie

weltanschaulich neutral sein und sie muss ausfinanziert sein, so dass sie die Eltern nicht an der Finanzierung des Schulbetriebes beteiligen muss.

Soweit der verfassungsmäßige Rahmen und die Potenziale, die eine konstruktive Ausgestaltung dieser weisen und weitblickenden Regelungen der Verfassung ermöglicht.

Nun will und muss ich Ihnen aber auch verdeutlichen, welchen praktischen Schaden Sie mit den Kürzungen bei den Schulen in freier Trägerschaft anrichten würden:

Ich wollte Ihnen an drei Beispielen erläutern, was die drei wesentlichen Änderungen des HBG in der Praxis bedeuten.

1. Die Kürzung der Sachausgaben durch einen Faktor 0,9
2. Die Kürzung in der Wartefrist von 80 auf 60%
3. und die besonderen Auswirkungen auf die berufsbildenden Schulen

Der Faktor 0.9 soll auch auf Sachausgaben angewandt werden.

Der Faktor 0,9 ist **nicht neu**.

Er wird bereits seit Jahren bei den Personalkosten angewandt, mit der Folge, dass SifT unterfinanziert sind und Schulgeld erheben müssen.

Neu ist, dass dieser Faktor nun auch auf die Sachkosten ausgeweitet werden soll.

Die Auswirkungen auf die Schülerausgabensätze werden nach der Begründung des Gesetzes im Durchschnitt bei ungefähr **drei Prozent** liegen.

Aber auch drei Prozent sind für einen Schulträger keine abstrakte Größe.

Freie Schulen sind von der Kostenentwicklung nicht abgeschnitten. Es gibt Kosten, die kann man nicht senken. Im Gegenteil, sie werden weiter steigen wie überall.

Wie soll es gehen, wenn auf die bereits ermittelten Sachkosten zusätzlich ein Faktor von 0,9 angewendet wird?

Welche tatsächlichen Kosten einer Schule sollen mit diesen drei Prozent weniger Finanzierung künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt abgedeckt werden?

Schule kann auch nicht beliebig Verluste machen, sie muss damit irgendwie umgehen, für sich einen Weg finden. Das können sein

1. Die Ausgaben reduzieren, wie auch immer

2. die Einnahmen erhöhen, was nur darüber geht, die Eltern an den Kosten des Schulbetriebes zu beteiligen (denn nichts anderes ist das Schulgeld als eine Kostenbeteiligung)
3. die Vergrößerung der Lerngruppen durch die Aufnahme weiterer Schüler was ja der Zielstellung des HBG entgegenwirkt und in Zeiten des Geburtenrückganges sicherlich nicht von allen gerne gesehen wäre.

Ich möchte Sie dabei noch auf ein Dilemma hinweisen, einen Dreiklang, der Schulen in Freier Trägerschaft zu schaffen macht. Der Zuschuss soll sinken um 3%. Das Schulgeld darf nicht ins beliebige steigen, wir dürfen und wir wollen nicht durch hohes Schulgeld sondern. Die Gehälter müssen sich an den Tarifen der öffentlichen Schulen orientieren – das verlangt die Verfassung und das verlangen auch die gesuchten Fachkräfte. Seit der Freistaat seine Lehrer verbeamtet und der Lehrerarbeitsmarkt vielfach leer ist, haben auch freie Träger kaum noch Spielräume, unter Tarif zu bleiben Sie merken schon, das geht nicht.

Das Land Sachsen erhofft sich dadurch in 4 Jahren ca. 50 Mio € zu sparen. Oder?

Kommen wir zum 2. Punkt, der Wartefristfinanzierung.

Die Finanzierung während der Wartefrist soll von 80 auf 60 Prozent des Schülerausgabensatzes reduziert werden. Gleichzeitig soll die bisherige Nachfinanzierung entfallen.

Hier möchte ich zwei Dinge auseinanderhalten.

Die Abschaffung der Nachfinanzierung bringt tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung mit sich. In der Gesetzesbegründung wird dafür ein reduzierter Erfüllungsaufwand von rund **12 T Euro pro Schuljahr** ausgewiesen. Das ist eine nachvollziehbare administrative Wirkung. Und Sie können sich sicher sein, dass wir keine Freunde der Nachfinanzierung sind, weil sie ja eine Zwischenfinanzierung bedingt, die man nicht zum Nulltarif bekommt.

Aber: Die Wirkung kann sich erst nach In-Kraft-Treten entfalten, also dann, wenn die letzte Schule keine Nachfinanzierung mehr bekommt. Das wird ab dem Schuljahr 30/31 sein.

Aber: Die kostendämpfende Wirkung für die Verwaltung kann sich erst nach In-Kraft-Treten entfalten, also dann, wenn die letzte Schule keine Nachfinanzierung mehr bekommt. Das wird ab dem Schuljahr 30/31 sein.

Bis dahin ist das keine Verwaltungsvereinfachung, sondern eine Verschlechterung der Finanzierung.

Eine geringere Finanzierung in der Gründungsphase erhöht den finanziellen Druck bei einer Neugründung erheblich.

Und auch hier stellt sich die Frage, ob wir eigentlich wollen, dass neue Schulen entstehen können, wenn Eltern und Schüler sie nachfragen? Das zu erschweren bedeutet, es der sächsischen Schullandschaft schwerer zu machen in Zukunft auf neue Fragen und Herausforderungen zu reagieren.

Gemeinden gerade im ländlichen Raum spüren die Bedeutung einer vielfältigen Schullandschaft, sie registrieren konkret den Zuzug junger Familien.

Schule macht Orte attraktiv.

Nun zum dritten Punkt, der Finanzierung berufsbildender Schulen

Denn hier kommen jetzt drei Dinge zusammen.

1. Die geplante Reduzierung der Zuschüsse um 3 %
2. Der teilweise Wegfall der Ausbildungszuweisung (wir nennen ihn der Verständlichkeit wegen Schulgeldersatz), was zusätzlich bis zu 10% ausmacht.
3. Der Umstand, dass die Errichtung eines neuen Ausbildungsganges immer als Schulgründung betrachtet wird und damit der Wartefrist unterliegt.

Aber von vorne.

In Sachsen gibt es viele Ausbildungsgänge, die teilweise oder nur noch von Schulen in freier Trägerschaft angeboten werden.

Das Land Sachsen hat reagiert und ein Instrument entwickelt, das die Schulgeldfreiheit fördern soll, die Ausbildungszuweisungsverordnung

Sie sagt ausdrücklich, dass freie Träger pauschalierte Zuweisungen erhalten können, **mit dem Ziel, den Erwerb bestimmter Berufsqualifikationen durch Schulgeldfreiheit zu fördern.**

Damit wird ein praktisches Problem anerkannt: **Die Ausbildung an einer freien Schule kann nicht schulgeldfrei angeboten werden. Also übernimmt der Freistaat das Schulgeld.**

Wenn jetzt die Zuschüsse um 3% sinken und der Schulgeldersatz entfällt, dann öffnet das eine Lücke von ca. 13%.

Dann kann die Folge sein, dass ein Schulträger sein Angebot einschränken oder Schulgeld erheben muss. Die Erhebung von Schulgeld kann und wird zur Abwanderung junger Menschen in andere Ausbildungen führen.

Wenn aufgrund der Wiedereinführung von Schulgeld junge Menschen anderen Berufen zustreben werden die Träger einige Angebote einschränken oder vom Markt nehmen müssen. Ausbildungsmöglichkeiten wandern ab.

Es geht also auch darum, **welche Ausbildungsangebote jungen Menschen in Sachsen tatsächlich zukünftig offenstehen sollen.**

Und ganz praktisch am Beispiel der Diätassistenten: Ab dem Schuljahr 29/30 dürften die jährlichen Einsparungen durch den Wegfall des Schulgeldersatzes bei ca. 65 T€ liegen.

Ich möchte den Betrag nicht kleiner machen als er ist. Er steht exemplarisch für einen Ausbildungsgang. Aber: Für 65 T€ riskieren wir die Abwanderung einer ganzen Berufsausbildung.

Nun komme ich zum Schluss

Und möchte Ihnen noch folgendes mitgeben.

In Anbetracht der Geburtenzahlen wird sich Schule wandeln müssen, um in der Fläche präsent zu bleiben. Und da kommen die Freien Schulen ins Spiel.

Denn es gibt an freien Schulen pädagogische Modelle und Organisationsformen, die auch für die Zukunft des sächsischen Schulwesens interessant sein können – gerade dort, wo Schülerzahlen zurückgehen.

Wir sollten nicht besprechen, wie viel der Freistaat einsparen kann, sondern auch, welches Schulwesen wir in Sachsen mit dieser Finanzierung in Zukunft ermöglichen wollen.

Vielen Dank.